

## BEKANNTMACHUNG

### über die Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen

- des ersten Bürgermeisters der Gemeinde Berglern
    - des Gemeinderats Berglern
  - des ersten Bürgermeisters der Gemeinde Langenpreising
    - des Gemeinderats Langenpreising
  - des ersten Bürgermeisters des Marktes Wartenberg
    - des Marktgemeinderats Wartenberg
      - des Landrats
      - des Kreistags
- am 15. März 2020

1. Die Wählerverzeichnisse für die Stimmbezirke werden an den Werktagen während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit vom

**24. Februar 2020** (20. Tag vor dem Wahltag) **bis zum 28. Februar 2020** (16. Tag vor dem Wahltag)

von Montag bis Freitag jeweils von 8:00 bis 12:00 Uhr,  
zusätzlich am Dienstag und Mittwoch jeweils 13:00 bis 15:00 Uhr und Donnerstag von 13:30 bis 18:00 Uhr,

im Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg, Marktplatz 8, 85456 Wartenberg, Erdgeschoss, Zimmer 016, für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten.

Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

2. **Das Stimmrecht kann nur ausüben**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.  
Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannte Einsichtsfrist **Beschwerde** einlegen.  
Die Beschwerde kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am **23. Februar 2020** (21. Tag vor dem Wahltag) eine **Wahlbenachrichtigung** mit einem Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.
4. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird
5. Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

- 5.1 bei Gemeindewahlen durch **Stimmabgabe** in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat
  - 5.2 bei Landkreiswahlen durch **Stimmabgabe** in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises;  
gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe nur in dieser Gemeinde erfolgen,
  - 5.3 durch **Briefwahl**, wenn ihm eine Stimmabgabe im Wahlkreis nicht möglich ist.
6. Einen **Wahlschein** erhalten auf Antrag
    - 6.1 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis **eingetragen** sind.
    - 6.2 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis **nicht eingetragen** sind, wenn
      - 6.2.1 sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses versäumt haben, oder
      - 6.2.2 ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der in Nr. 6.2.1 genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, oder
      - 6.2.3 ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Wählerverzeichnis eingetragen wurden.
7. Der Wahlschein kann **bis zum Freitag, 13. März 2020, 15:00 Uhr** (2. Tag vor der dem Wahltag), im Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg, Marktplatz 8, 85456 Wartenberg, Erdgeschoss, Zimmer 016  
schriftlich oder mündlich, **nicht aber fernmündlich**, beantragt werden. Die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gewahrt. Der mit der Wahlbenachrichtigung übersandte Vordruck kann verwendet werden.  
  
In den Fällen der Nr. 6.2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.
8. Wer den **Antrag für einen anderen** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen gesonderten Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder den Wahlschein selbst beantragen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Unterstützung einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der wahlberechtigten Person entspricht.
9. Die Wahlberechtigten erhalten mit dem Wahlschein
    - einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
    - einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
    - einen hellroten Wahlbriefumschlag (mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist) für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag,
    - ein Merkblatt für die Briefwahl
10. Der Wahlschein, die Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt werden. **Anderen** Personen als den Wahlberechtigten dürfen der Wahlschein, die Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern.  
Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das **16. Lebensjahr** vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Persona-

lien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der wahlberechtigten Person handelt.

11. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
12. Ein Wahlberechtigter, der des **Lesens unkundig** oder wegen einer **Behinderung** an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
13. Bei der **Briefwahl** müssen die Wahlberechtigten den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Wartenberg, 11.02.2020

gez. Manfred Ranft  
Gemeinschaftsvorsitzender